



## Öffentliche Bekanntmachung

### der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Kirchhundem vom 27.04.2023

#### Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102, des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 in Kraft getreten am 1. August 2020 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) und der §§ 1 und 2 i.V.m. 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 27.04.2023 nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Kirchhundem beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kirchhundem ist Trägerin von drei Grundschulen, die als Offene Ganztagschulen im Primarbereich geführt werden. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes im Bereich des Offenen Ganztags. Sie ist Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen, die die Personensorgeberechtigten zu leisten haben, deren Kind/er für die Teilnahme am Offenen Ganztage angemeldet sind.
- (2) Der Betrieb der Offenen Ganztagschulen erfolgt durch die Gemeinde Kirchhundem in Kooperation mit externen Trägern (Maßnahmenträger).

#### § 2

##### An- und Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsbetreuung ist freiwillig. Eine Anmeldung im Offenen Ganztage verpflichtet jedoch zur regelmäßigen Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli). Die Anmeldung eines Kindes ist für jedes Schuljahr erforderlich. Sie erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Maßnahmenträger sowie durch Anmeldung in der Grundschule. In den „Offenen Ganztage“ können nur Kinder aufgenommen werden, die an der jeweiligen Grundschule angemeldet sind.
- (2) Die Anzahl der Betreuungsplätze ist derzeit begrenzt. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger und dem Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch der Betreuungsangebote besteht bislang nicht, ist aber bundesgesetzlich schrittweise ab 01.08.2026 vorgesehen. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Rechtsanspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.
- (3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Änderung der Personensorge, ein Wechsel der Schule oder des Wohnortes sowie ärztlich attestierte gesundheitliche Probleme.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme am Offenen Ganztage ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Verhalten des Kindes den weiteren Verbleib nicht zulässt,
  - b) die Beitragspflichtigen ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen,
  - c) das Kind nicht regelmäßig am Offenen Ganztage teilnimmt,
  - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger und der Schulleitung.

#### § 3

##### Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben (Elternbeiträge) für den Besuch der Offenen Ganztagschule erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind folgende Personen:
  - a. die Eltern bzw. der Elternteil, mit denen bzw. mit dem das Kind zusammenlebt,
  - b. die getrennt lebenden Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell zu gleichen Teilen erziehen und dabei die Personensorgeberechtigung und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam ausüben,

- c. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit einem Eltern- und dem Stiefelternteil,
- d. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit einem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG),
- e. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); das Kind lebt zusammen mit einem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018),
- f. die Großeltern bzw. der Großelternteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt.
- g. die Pflegeeltern nach § 33 AGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (siehe Absatz 2 Satz 1 Nummern c) bis e)), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 2 Satz 1 Nummern c) bis e) genannten Personen.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.

#### **§ 4 Beitragshöhe**

(1) Der Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird für das erste Kind auf 600 Euro (=50,00 EUR/mtl.) pro Schuljahr festgelegt. Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gem. § 3 Abs. 2 den Offenen Ganztags, wird für das zweite Kind der Elternbeitrag auf 450,00 Euro (=37,50 EUR/mtl.) festgelegt. Für jedes weitere Kind werden die Beitragspflichtigen vom Elternbeitrag befreit.

(2) Empfänger von

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
  - c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss)
  - e) Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- sind für die Dauer des Leistungsbezugs in voller Höhe von der Beitragspflicht befreit.

(3) Beitragspflichtigen i.S. von § 3 Abs. 2 wird der Beitrag erlassen, wenn das Jahreseinkommen gemäß § 6 unter 26.000 EURO liegt. Ein Antrag auf Erlass ist bei der Gemeinde Kirchhundem als Schulträger unter Beifügung einer verbindlichen Einkommenserklärung und entsprechender Einkommensnachweise zu stellen. Ein Erlass der Beiträge erfolgt grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung.

#### **§ 5 Umfang und Dauer der Beitragspflicht**

(1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Kirchhundem. Beitragszeitraum ist das Schuljahr, d. h. er beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.

(3) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag von der Gemeinde Kirchhundem erstattet werden.

#### **§ 6 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BERzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche

Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind ist der in § 32 Abs. 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.
- (8) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen
  - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
  - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss)
  - e. Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzesso wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Kirchhundem vom 05.02.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Kirchhundem vom 27.04.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, den 15.05.2023

Björn Jarosz  
- Bürgermeister -